

II. Litteratur.

1. Cours d'épigraphie latine par René Cagnat. Troisième édition revue et augmentée. Paris 1898. Albert Fontemoing, 4 rue le Goff. gr. 8° XXVI und 469 S. 13 frs.

Cagnat's Lehrbuch zur Einführung in die lateinische Epigraphik, das zuerst 1884 und 1885 als Cours élémentaire d'épigraphie latine im Bulletin épigraphique erschien, dann aber 1889 als ganzes eine 2. Bearbeitung erfuhr, liegt nunmehr in 3. vermehrter und verbesserter Auflage vor. Der Umfang des Werkes ist gegenüber der früheren Auflage unbedeutend vermehrt (469:436 Seiten), die ganze Anordnung ist dieselbe geblieben, dagegen haben Druck und Papier ein freundlicheres, opulenteres Aussehen erhalten. Neues lernen wir aus dem Buche nicht, es soll ja auch nur ein Lehrbuch sein. Verf. beschränkt sich lediglich auf die Darstellung der tatsächlichen Ergebnisse der epigraphischen Forschung, die wir im Anschluss an das vorliegende Werk dem nicht philologischen Leserkreise dieses Jahrbuches, für den die Lektüre des ziemlich umfangreichen Cours ausgeschlossen erscheinen muss, in aller Kürze vorlegen. Nur selten werden wir zu Ausstellungen und kleineren Nachträgen Veranlassung nehmen.

Das Buch zerfällt in 3 Teile: die Schrift (S. 1—34), die den verschiedenen Inschriftenklassen gemeinsamen Elemente (S. 35—223), die verschiedenen Inschriftenklassen und deren Eigentümlichkeiten (S. 225—347), und als Anhang hierzu Ergänzung von Inschriften und Kritik derselben (348—364). Ein Appendix behandelt Sigla und Abkürzungen; auch Indices fehlen nicht (S. 365—469). In der Vorrede giebt Verf. eine ausführliche Bibliographie der lateinischen Epigraphik, die sich auf die ältesten und jüngsten allgemeinen und speziellen Corpora erstreckt. Die grundlegenden Werke zur Einführung in das Studium lateinischer Inschriften sowie die hauptsächlichsten Zeitschriften für die Publikationen neugefundener Steine sind gleichfalls verzeichnet. Wir vermischen in den Litteraturangaben den 'Nouveau recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule par Edm. Leblant.' Paris 1892. Auch durfte Buecheler's meisterhafte Sammlung epigraphischer Gedichte nicht unberücksichtigt bleiben, durch die vor allem auch die Interpretation so sehr gefördert wurde. Hierfür ein Beleg: S. 49 führt Verf. eine zu Apulum in Dacien gefundene Inschrift an deren metrische Form ihm entgangen ist. Er druckt sie nach dem Corpus ab, während Buecheler (carmina epigr. 567) 4 Hexameter erkannt hat und infolgedessen eine völlig abweichende Interpunktion und Interpretation giebt: statt 'Aemilius Hermes hanc generavit, matris de nomine dixit Ploti(a)m, patris prae nomine Aemilia(m). uixit' ss. ist folgendermassen zu lesen:

'Aemilius Hermes hanc generavit, matris de nomine dixit
Plotia, patris prae nomine Aemilia vixit.'

Die monumentale, cursive, unziale Schrift — letztere hauptsächlich auf afrikanischen Inschriften der späten Kaiserzeit im Gebrauch —, die sich sämtlich aus dem alten Alphabet des 5. und 6. Jahrhunderts der Stadt entwickelt haben — dieses hin-

wiederum aus dem Alphabet der griechischen Colonieen Süditaliens und Siciliens — stellt Verf. auf verschiedenen Tafeln dar. Auf Tafel I sind im Anschluss an Huebner's 'Exempla scripturae epigraphicae' die Hauptepochen der Schrift in fünffacher Gestalt wiedergegeben. Als Muster der ältesten Cursive dienen die unterdessen als Supplement des 4. Bandes des Corpus erschienenen *tabulae ceratae* aus Pompei, Quittungen aus dem Beginn der zweiten (nicht der ersten) Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts. Die Cursive der dacischen Wachstafeln aus den Goldminen des Alburnus Maior (CIL. III S. 921 ff.) ist um mehr als 100 Jahre jünger, doch kaum verschieden von jener älteren Pompeis. Gelegentlich der im Anschluss an Buecheler's Dissertation 'De Ti. Claudio Caesare grammatico' Elberfeld 1856 (nicht 1850) erwähnten Einführung der 3 neuen Buchstaben durch den Kaiser Claudius — ɹ für consonantisches *u*, ɔ (antisigma) für *ps*, ɱ für den Laut zwischen *i* und *u* — konnte darauf hingewiesen werden, dass das antisigma bisher epigraphisch nicht belegt ist.

Mit grosser Akribie und Sorgfalt sucht Verf. S. 11—23 die mannigfaltigen Buchstabenformen zeitlich und örtlich festzulegen, doch ist stets zu berücksichtigen, dass nur fundamentale Verschiedenheiten zur chronologischen Fixierung herangezogen werden dürfen, dass lokale Eigentümlichkeiten allzuleicht von auswandernden Künstlern und Steinmetzen mit in die Fremde herübergenommen wurden.

Im Einzelnen liesse sich auch hier manches hinzufügen: Δ für D ist wohl nur afrikanisch, speziell christlich, O ist vielfach kleiner als die übrigen Buchstaben. Dass Ð spezifisch gallisch, mag dahingestellt bleiben, € für E ist christlich. Die Ligaturen von 2 und mehr Buchstaben sind im Anschluss an Tabellen des Corpus und die Exempla von Huebner behandelt, eine genauere chronologische und lokale Sichtung wäre wohl auch hier von grossem Werte.

Lateinische Accente sind Apex und Sicilius, ersterer in Form des Acut zur Bezeichnung der Naturlänge eines Vokals — als solcher seit Sulla bis in die erste Kaiserzeit im Gebrauch; später verliert er seine eigentliche Bedeutung — während der Sicilius (als Acut oder Circumflex geschrieben und hinsichtlich der Häufigkeit der Anwendung mit dem Apex nicht im entferntesten zu vergleichen) ursprünglich die Verdoppelung eines Consonanten oder Vokals gleichmässig bezeichnete, und erst viel später jede beliebige Abkürzung ausdrückte. In guter Zeit werden Abkürzungen weder durch Punkte noch sonst irgendwie gekennzeichnet, auch waren sie durchaus nicht an Silbenschluss innerhalb eines Wortes gebunden. Doch hierüber später. Die Interpunktionszeichen Punkt (rund, drei- oder viereckig), Hederae, Palmen dienten zur Wort- oder Silben-, nicht selten auch zur Buchstabentrennung, nie aber als Satz- oder Zeilenabtrennungszeichen. Dass gerade diese Art der Silbentrennung für uns von der grössten Wichtigkeit ist, konnte mehr hervorgehoben werden (S. 29) und CIL. VIII 4919 v. 2 f. ist die Silbenabteilung: 'Pa-pi-ri-a-A-u-f|i-di-a-nus' keineswegs so „irrationnel“, wie sie dem Verf. erschienen ist. Wir lernen hieraus die diphthongische oder richtiger zweisilbige Aussprache des *Au*, eine für die Grammatik und Phonetik hochwichtige Thatsache.

Der zweite Hauptteil beginnt mit dem ebenso schwierigen wie interessanten Kapitel der römischen Namengebung, die an treffenden Beispielen erläutert wird. In ältester Zeit hatte jeder Freie 2 Namen: praenomen und nomen gentile, ausserdem wurde der Name des Vaters im Genetiv beigefügt. Die auch noch vom Verf. vertretene Ansicht Varros, dass ursprünglich der Römer nur einen Namen hatte, beruht auf irrthümlicher Deutung der ältesten mythischen Namen, die z. T. einstellig. Ein Patrizier ohne nomen gentile ist undenkbar.

Die praenomina, verhältnismässig klein an Zahl (etwa 30 nach Varro), hatten eine ganz bestimmte Bedeutung, die sich natürlich sehr bald verloren: 'Lucii' waren bei Tagesanbruch geboren, 'Manii' in der Frühe, 'Marci' im Monat März (so Varro). Später wurden auch gentilia als praenomina verwandt: die Constantine und Con-

stantii hiessen sämtlich 'Flavius'. Die Namengebung (d. h. Beilegung des Vornamens) fand bei Knaben am 9., bei Mädchen am 8. Tage nach der Geburt statt, doch führte der Knabe offiziell ein praenomen erst von dem Tage an, an welchem er die toga virilis erhielt; bis dahin wurde er mit 'pupus' bezeichnet; denn es pflegte bei den vor diesem Jahre verstorbenen Knaben PVPVS oder PVP dem gentile vorangestellt zu werden. Ursprünglich hatten die Frauen ebenfalls Vornamen, die zum Teil von der Haarfarbe, zum Teil von Männernamen abgeleitet, später wurden aus den praenomibus cognomina: Paula war einst Vornamen. Die Frau wird mit 'Gaia' — auf Inschriften mit O abgekürzt — bezeichnet: vergl. Plut. quaest. rom. 30 $\delta\text{που σὺ Γάιος ἐρῶ Γαῖα}$.

Die gentilicia sind zum grossen Teil nicht römisch, bald etruskisch — solche auf -arna -erna -enna -inna -ina, — bald umbrisch — solche auf -anus und -enus.

Cognomina, anfänglich eins, dann mehrere, gehören einer viel jüngern Zeit an, was schon daraus erhellt, dass sie bei der offiziellen Namengebung hinter der Tribus ihre Stelle hatten; sie sind also jünger als die Servianische Tribuseinteilung. Sie bezeichnen ungewöhnliche Geistes- und Körpereigenschaften und waren wie einige praenomina gewissen Geschlechtern eigen. Spitznamen sind signa.

Dass vor allem im offiziellen Stil der Sohn den Vornamen seines Vaters, oft Gross- und Urgrossvaters angiebt, scheint die makellose patrizische Abstammung darthun zu sollen. Die alleinige Angabe des Namens der Mutter lässt auf eine illegitime Ehe schliessen oder die Mutter war eine Freie, während der Vater nur Freigelassener war.

Die Tribus, zu der man gehört, wird durch die 3 ersten Buchstaben bezeichnet, jede andere Abkürzung ist ungewöhnlich. Aus dem Grunde hätte Verf. bei der Aufzählung der Tribus und ihrer Abkürzungen (S. 60 ff.) zur bessern Einprägung des Abkürzungstypus die üblichste Schreibweise — vielleicht auch durch besondern Druck hervorgehoben — voranstellen können. Ausser der Tribus werden Vaterstadt (durch 'natione'), Wohnort ('domo') häufig hinzugefügt.

Sehr lehrreich ist die S. 64—85 gegebene Darstellung der Namensübertragung bei legitimen und natürlichen Kindern, bei Adoptionen, naturalisierten Fremden. Verf. stellt folgende Sätze auf:

1. Legitime Kinder erhalten das gentile des Vaters, der älteste Sohn auch sein praenomen. Bei den übrigen Kindern pflegt man sich an die in der Familie üblichen Vornamen zu halten. Dass der Erstgeborene des Vaters cognomen, der zweite das der Mutter oder doch ein an das gentilicium der Mutter erinnerndes cognomen hatte, während der Beiname des dritten wiederum mit dem des Vaters verwandt war, wird schwerlich als Regel beobachtet worden sein.

2. Natürlichen Kindern kommt das gentile der Mutter zu, eine Angabe, wessen Sohn er ist, muss fortfallen. Er wird als 'Spurius' bezeichnet oder giebt einen fingierten Vater an.

3. Der Adoptivsohn heisst in der Republik genau so wie sein Vater, ausserdem jedoch nimmt er ein zweites cognomen an, das von dem alten gentile durch das Suffix '-anus' abgeleitet. Später behielt er seinen ursprünglichen Vornamen bei, sowie irgend einen Namen des wirklichen Vaters. Bei der Adoption von Seiten der Frau wurde nach denselben Gesetzen verfahren. Zweifelhaft bleibt allemal die Ausdrückung der filiatio. Man hat vermutet, dass bei Adoption zu Lebzeiten des Adoptanten dieser als Vater fungierte, bei testamentarischer Adoption hingegen der wirkliche Vater.

4. Naturalisierte Fremde legten sich in alter Zeit praenomen und gentile ihrer Gönner bei, denen sie das Bürgerrecht verdankten. In der Kaiserzeit nahm man das gentile des jeweiligen Kaisers an. Dass mancher Fremde sich ein gentilicium anmasste, liegt auf der Hand. Schon Claudius musste dagegen einschreiten.

4. Sklaven wurden in der ältesten Zeit durch Anhängung der Silbe 'por' ('puer' '*pover') an das praenomen des Besitzers bezeichnet, so 'Marcipor, Lucipor, Olipor, Gaipor'. Alsdann hat er einen Namen meist als Grieche, Kelte, Phoenikier, wozu der

Namen des Herrn im Genetiv hinzugefügt wird. Hat ein Sklave 2 Namen, so ist der zweite entweder ein derivativum auf 'anus' — den früheren Besitzer bezeichnend — oder ein Spitzname zur Kennzeichnung verschiedener gleichbenannter Sklaven desselben Herrn. Schliesslich erhielten ja auch die Sklaven Bürgerrecht und mit ihm die bürgerliche Namengebung, also auch praenomina. Stets aber blieben bestimmte praenomina gewissen Adelsgeschlechtern vorbehalten.

6. Freilassung ist in alter Zeit undenkbar. Freie Sklaven sind solche 'qui in libertate morantur'. In der Kaiserzeit hat der Freigelassene 3 Namen, und zwar praenomen und gentilicium seines Herrn, während das cognomen sein ehemaliger Sklavennamenname ist. So ist die allgemeine Regel, falls der Freilasser ein Mann ist. Wer von einer Matrone die Freiheit erhalten, nimmt den Vornamen des Vaters derselben an. Auf Inschriften wird diese Freilassung ausgedrückt durch DL (Gaiae libertus-a) oder ML bzw. WL (mulieris libertus-a). Sind es mehrere Freilasser, so werden Vor- und Geschlechtsnamen zum Teil vom einen, zum Teil vom andern Herrn entnommen.

Sklaven eines Municipiums oder einer Colonie — servi publici — nehmen, wenn sie freigelassen werden, bald das gentilicium Publicianus an, bald den Namen der Colonie, bald ein gentile, das von der Colonie selbst abgeleitet.

Im zweiten Abschnitte erläutert Verf. den dreifachen cursus honorum der Senatoren, Ritter und Unterbeamten. Wer die höchste Stelle erreicht, hatte im allgemeinen sämtliche niedrigeren Ämter bekleidet. Alle diese Munera werden auf Inschriften bald in steigender, bald in fallender Reihenfolge angeführt. CIL VIII 7049 und 2392 ist ein treffendes Beispiel für beide Ausdrucksweisen. Es handelt sich um denselben Consul P. Iulius Iunianus Martialisianus.

Zur Senatorenlaufbahn — Quaestur, Aedilität oder Volkstribunat, Praetur, Consulat — berechtigte die Geburt als Senatorensohn oder als Sohn eines Ritters mit senatorischem Censur. Zur Vorbereitung gewissermassen diente die Bekleidung einer Stelle als vigintivir, ferner ein einjähriger Militärdienst als tribunus militum laticlavus. Bezüglich des an jedes Amt geknüpften Lebensalters ist zu beachten, dass für Inschriften, welche doch zum allergrössten Teile der Kaiserzeit angehören, die von Augustus eingeführten Altersstufen — 25, 27, 30, 33 Jahre — Gültigkeit haben. Von grosser Wichtigkeit ist, dass jedes senatorische Amt, die beiden niedrigsten ausgenommen, zu einer stattlichen Reihe von Priester- und Verwaltungsämtern Berechtigung verlieh. Die erstern wurden wohl bei Aufzählungen allen übrigen Ämtern voraufgeschickt. S. 99—109 giebt Verf. eine nützliche Zusammenstellung aller jener Ämter mit den Abkürzungen und griechischen Bezeichnungen. Im 3. Jahrhundert wurden von Caracalla, Alexander Severus, Gallien ganz bedeutende Änderungen im cursus honorum vorgenommen.

Ritter (eques equo publico) mit einem census von 400 000 Sesterzen (80 000 M.) war man entweder von Geburt oder durch des Kaisers Gnade. Die Thätigkeit der Ritter im Staate — eine Ritterlaufbahn besteht erst seit Augustus — erstreckte sich hauptsächlich auf die Verwaltung der Procuraturen bzw. auf militärische Commandostellen, wie Flottenpräfektur, praefectura vigilum, annonae, Aegypti, praetorio. Die Bekleidung irgend einer militärischen Charge ging der Antretung der Präfekturen voraus. Seit dem 3. Jahrhundert scheinen die Procuraturen nur mehr Belohnung für verdiente abgedankte Offiziere gewesen zu sein. Procuratoren von gewissem Rang und census werden als adlecti inter praetorios bzw. tribunicios zur Senatorencarriere zugelassen. Seit Constantin verschmolzen Senatoren- und Ritterstand; es gab da nur mehr einen einfachen cursus honorum. Eine stattliche Zahl von Priester- und Staatsämtern, wozu die Zugehörigkeit zum Ritterstande berechtigte, ist S. 118 ff. übersichtlich aufgeführt.

Die Carriären der Unterbeamten teilt Verf. in 5 Klassen: die Verwaltungsposten der Sklaven und Freigelassenen, die in den Bureaux von Rom und den Provinzen beschäftigt waren, die der Soldaten und Unteroffiziere sowie Centu-

tionen ohne Ritterrang, die der Bürger von Municipien und Colonien. Zu beachten ist, dass durch stetiges Aufsteigen in höhere Ämter oder Verleihung des *equus publicus* die kaiserlichen Verwaltungsbeamten — aber nur diese — in die Ritterlaufbahn übertreten konnten.

Über Namen und Titel der Kaiser, Kaiserinnen, Prinzen und Prinzessinnen zu ihren Lebzeiten und nach ihrem Tode belehrt uns in der ausgiebigsten Weise das 3. Kapitel. Dass sich alle Kaiser mit Ausnahme von Tiberius, Caligula und Claudius gewissermassen als praenomen den Titel *imperator* beilegten und diesen bis Caracalla nach jedem grossen Siege durch die *salutatio imperatoria* sich erneuern liessen, ist bekannt. Titel, wie *Dacicus*, *Germanicus*, die infolge eines Sieges beigelegt wurden, ferner Ehrungen durch den Senat sind für die genaue Datierung der Inschriften von grösster Wichtigkeit. Im allgemeinen giebt die *tribunicia potestas* das Regierungsjahr des Kaisers an; doch sind einige Punkte dabei stets zu beachten: Augustus und seinen Nachfolgern wurde im Jahre 23 (nicht 28) die *tribunicia potestas* auf Lebenszeit übertragen, und zwar fügte er mit jedem Regierungsjahr vom Tage der Thronbesteigung ab eine Einheit zu seinen *tribuniciae potestates* hinzu. So blieb es bis Nerva bzw. Traian. Letzterer bestieg am 27. Oktober 97 den Thron, erneuerte die *tribunicia potestas* bereits am 18. September 98, führte jedoch seit dem 10. Dezember desselben Jahres die *trib. pot. III*, und mit diesem Tage beginnt fortan ohne Rücksichtnahme auf den Tag der Thronbesteigung bei allen weitern Kaisern eine neue *trib. pot.* Hier hat Verf. übersehen, dass bereits auf Denkmälern des Nerva dieselbe Rechnung sich findet, man also mit Mommsen (*Hermes* III S. 132) annehmen muss, dass Traian die von ihm eingeführte Neuerung in die unter seiner Regierung vollendeten aber bereits von Nerva begonnenen Denkmäler hat eintragen lassen. Nach ihrem Tode erhalten die Kaiser den Titel *divus*. Die vom Senat dekretierte *damnata memoria* hatte Ausmeisselung des Kaisernamens auf öffentlichen Denkmälern zur Folge: Lückenbüsser werden an die Stelle gesetzt. Die Prinzen des kaiserlichen Hauses, auch der Thronerbe, wurden seit Augustus als *principes iuventutis* bezeichnet. Seit Hadrian erhielt der Thronfolger den offiziellen Titel *Caesar*. *Augusta* ward zuerst Livia nach dem Tode des August betitelt, späterhin wurden auch Prinzessinnen so geehrt. *Mater patriae*, *senatus*, *castrorum* sind seltener Titel und verschwinden seit Diokletian. *domus Augusta* und späterhin *divina* bezeichneten schon früh die ganze kaiserliche Familie.

Unentbehrlich für die sofortige Datierung von Inschriften ist die vom Verf. S. 177—223 gegebene chronologische Übersicht über sämtliche Namen (vor und nach der Thronbesteigung) und Titel, *tribuniciae potestates*, *salutationes imperatoriae* aller Kaiser von Augustus bis Theodosius (23 v. Chr. bis 395 n. Chr.).

Im dritten Teile bespricht Verf. die verschiedenen Inschriftenklassen, analysiert einzelne Inschriften nach ihren wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen und stellt für jede Art einen engern ursprünglichen und erweiterten jüngern Typus fest. In der That geben die Klassen eine kurze Übersicht über das, was auf Stein und verwandtem Material aus dem Altertum auf uns gekommen: 1) Götterdedikationen, 2) Ehrendekrete, 3) Gebäudeinschriften (Meilen- und Grenzsteine), 4) Grabschriften, unter denen besonders die metrischen hervorragten, sowie solche, die uns aus der Geschichte oder Litteratur bekannten Persönlichkeiten gewidmet: wie die Scipionelogien, die Grabschrift des Kaisers Tiberius, der Dichter Pacuvius (in einer bzw. zwei Kopieen) sowie Granius, 5) öffentliche und Privataktenstücke: Senats- und Kaiserdekrete, Magistratsbeschlüsse, Gesetze, Consular- und Triumphalfasten, Kalender, Menologien, Kaiseransprachen, Armeeverordnungen. Aktenstücke ganz privater Natur sind die Quittungen des L. Caecilius Iucundus (nicht Secundus) aus Pompei, Verkaufs- und Kontraktakten aus den Goldminen von Dacien, 6) Inschriften auf fremdartigem Material wie Metallklammern, Ziegeln, Vasen, Statuetten, Trinkgefässen, Lu-

cernae, Waffen, Töpferwaren; endlich Stempel der Augenärzte; Inschriften auf Spielsteinen und Spieltafeln, auf Militär-, Getreide-, Theatertesserae.

In einem Ergänzungskapitel giebt Verf. eine Anleitung zur Reconstruction verstümmelter Inschriften sowie zur Prüfung der Echtheit derselben. An einigen Beispielen erläutert er, wie man aus falscher Namenbildung, dem Inhalt, vor allem der Palaeographie Echtes von Unechtem zu scheiden vermöge. Eine für die Kölner Gegend besonders interessante Fälschung ist die vielbesprochene Crescentiusinschrift in St. Ursula zu Köln, wo Buchstabenformen, Ligaturen, Interpunctionen, Sprache, kurzum alles auf einen Fälscher des Mittelalters hinweist.

Im Appendix bespricht Verf. *sigla*, d. i. ständige sowie zufällige Abkürzungen und stellt folgende beiden Thesen auf:

1) Jedes abgekürzte Wort ist durch den Anfangsbuchstaben oder eine compacte Gruppe der ersten Buchstaben dargestellt; gewöhnlich wird mit einem Konsonanten geschlossen.

2) Eine mit einem Konsonanten schliessende Abkürzung des Singular wird dadurch zur Mehrzahl erhoben, dass der Endkonsonant so oft wiederholt wird, als Personen verstanden.

Verf. selbst giebt zu, dass das in dieser These ausgesprochene Prinzip keineswegs streng befolgt wurde, indem sowohl einerseits Anfangs- und Endbuchstaben verdoppelt sich finden, als auch die einfache Wiederholung sich auf mehr als 2 Personen beziehen konnte.

Die erste These können wir nur in ihrem ersten Teile gelten lassen. Das Streben der Inschriftenautoren, die Abkürzung mit einem Konsonanten zu schliessen, können wir nicht konstatieren. Mit Sicherheit ist nur zu sagen, dass es in den allermeisten Fällen Raummangel war, der zur Abkürzung nötigte, und in diesem Falle brach der Steinmetz das Wort ab, wo es ihm beliebte. Wer Ziegel- und Töpferstempel, überhaupt was man in der Epigraphik mit *instrumentum* zu bezeichnen pflegt, einmal in der Hand gehabt oder die Inschriften genauer angesehen, vermag nur eine geradezu schrankenlose Willkür in der Wortbrechung und zwar nicht nur am Ende, sondern auch in der Mitte der Zeile zu konstatieren. Mögen auch im allgemeinen auf Steinen Abkürzungen seltener sein, das gleiche Prinzip in der Anwendung derselben waltet auch hier ob. Für die rheinischen Inschriften z. B. ist *'anno(rum)'*, *'stipendio(rum)'* geradezu typisch. Die S. 376—445 gegebene alphabetische Tabelle seltener und gebräuchlicher Abkürzungen wird auch einem in der Inschrifteninterpretation erfahrenen Philologen gute Dienste leisten.

Im allgemeinen ist das Buch von Druckfehlern und Versehen frei. Nicht konsequent ist S. 43 Z. 19 v. o. *osition*, dagegen S. 44 Z. 16/17 *'opposition'*. Unangenehm berührt das dreimalige *ανρ* S. 109. S. 360 steht als Seitentitel *chapitre supplémentaire* ganz vereinzelt, während sonst *complémentaire* geschrieben ist.

So wünschen wir auch dieser dritten Auflage viele Leser; denn für jeden, der sich für das Studium lateinischer Inschriften vorbereiten will, ist das Buch unentbehrlich; er findet reichliche Belege für die Hauptgesichtspunkte, die bei der Behandlung von Inschriften in Betracht zu ziehen, sowie in den Anmerkungen zahlreiche Litteraturverweise.

Bonn.

Ernst Diehl.

2. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Vierter Band. II. Die Kunstdenkmäler des Kreises Rheinbach. Im Auftrage des Provinzialverbandes der Rheinprovinz, bearbeitet von Ernst Polaczek. Düsseldorf, L. Schwann, 1898. VIII und 172 S., 10 Taf., 70 Textabbildungen. III. Die Kunstdenkmäler des Kreises Bergheim, in Verbindung mit Ernst Polaczek, be-